

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 29. März 1993 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über Ferienwohnungen" gebeten wurde, hat am 21. September 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Artikel 3 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. November 1992 über Ferienwohnungen beauftragt die Exekutive unter anderem mit der Festlegung der Modalitäten in bezug auf :

- die Bedingungen, die für die Erlangung der in Artikel 2 des Dekrets erwähnten Anerkennung als Ferienwohnung zu erfüllen sind;
- das Verfahren zum Entzug der in Artikel 2 erwähnten Anerkennung;
- das Kennschild, das dem Inhaber der Anerkennung ausgehändigt wird.

Laut Artikel 7 desselben Dekrets bestimmt die Exekutive - zur Ergänzung der in Artikel 6 des Dekrets aufgenommenen Bestimmungen - die Bedingungen zur Gewährung und Rückerstattung der in diesem Artikel 6 erwähnten Prämien.

Der zur Begutachtung vorgelegte entworfene Erlaß zielt darauf ab, diese Bestimmungen des Dekrets vom 23. November 1992 auszuführen.

.../...

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Titel.

In Übereinstimmung mit der in u.a. Artikel 59quater der Verfassung gebrauchten Terminologie und unter Berücksichtigung des Artikels 122 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Ergänzung der föderalen Staatsstruktur ersetze man in dem Titel das Wort "Exekutive" durch "Regierung".

Diese Bemerkung gilt auch für die übrigen Bestimmungen des Entwurfs, in denen das Wort "Exekutive" gebraucht wird.

Präambel.

1. Der in Absatz 1 der Präambel stehende Hinweis auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 ist überflüssig und sollte deshalb ausgelassen werden.

2. Man ergänze den zweiten Bezugsvermerk um die Worte "insbesondere der Artikel 3 und 7;".

In der niederländischen Übersetzung dieses zweiten Bezugsvermerks schreibe man "23 november 1992" statt "23 december 1992".

.../...

3. In dem dritten Absatz der Präambel muß das Datum angegeben werden, an dem die haushaltsmäßige Zustimmung erteilt wurde.

Artikel 3.

Es wird vorgeschlagen, den zweiten Satz des zweiten Absatzes dieses Artikels durch folgende Bestimmung zu ersetzen :

"Der Vermieter darf eine Kostenbeteiligung für die Säuberung der Ferienwohnung dem Mieter anrechnen, falls letzterer die Wohnung nicht selber säubert. Der Betrag dieser Beteiligung wird dem Mieter vor Anfang der Vermietung mitgeteilt".

Artikel 4 bis 6.

1. Laut Artikel 5 schickt das Ministerium dem Antragsteller innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrags, auf den sich Artikel 4 bezieht, eine Empfangsbestätigung zu.

Artikel 6 bestimmt, daß der Minister dem Antragsteller innerhalb von 75 Tagen nach Eingang des Antrags seine Entscheidung mitteilt.

Die genannten Fristen sind offensichtlich lauter der Ordnung halber vorgesehene (nicht bindende) Fristen in diesem Sinne, daß mit dem Ablauf - insbesondere - der 75tägigen Frist, ohne daß über den Antrag eine Entscheidung mitgeteilt wird, keine Rechtsfolgen verbunden sind.

.../...

Die Regierung wird urteilen müssen, ob es unter diesen Umständen sinnvoll ist, die Bestimmungen in bezug auf diese Fristen im Entwurf zu behalten.

2. Laut Artikel 4 muß der Antrag "auf dem dafür vorgesehenen Formular" eingereicht werden. Es wäre deutlicher zu bestimmen, daß die Formulare durch das Ministerium zur Verfügung gestellt werden.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 10, Absatz 1, des Entwurfs.

3. Laut Artikel 6 muß die Entscheidung des Ministers über den Anerkennungsantrag "begründet" sein.

In bezug auf diese Bestimmung ist auf die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen hinzuweisen.

Aus Artikel 2 dieses Gesetzes ergibt sich eine allgemeine Verpflichtung für alle Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat - sowohl für die nationalen als auch für die Gemeinschafts- und Regionalbehörden (1) -, ihre einseitigen

(1) Siehe das Gutachten des Staatsrats über den Gesetzesvorschlag, der das Gesetz vom 29. Juli 1991 geworden ist (Dok., Senat, Nr. 215-2 (AS 1988), S. 5 bis 7), und die Untersuchung in dem zuständigen Senatsausschuß (Dok., Senat, Nr. 215-3 (AS 1988), S. 2).

Rechtshandlungen individueller Tragweite formell zu begründen.

Unter Berücksichtigung dieser, durch eine höhere Norm festgelegten Begründungspflicht, die übrigens sowohl für positive als auch für negative Entscheidungen gilt, ist aus gesetzgebungstechnischer Sicht davon abzuraten, dieselbe Verpflichtung in einer niedrigeren Norm zu bestätigen.

Dieselbe Bemerkung gilt für die Bestimmung von Artikel 7, Absatz 3, deren zufolge die Entscheidung zum Entzug der Anerkennung begründet sein muß.

Artikel 7.

1. In den Absätzen 2 und 4 ersetze man jedesmal das Wort "Betroffenen" durch "Vermieter".

2. In bezug auf die in Absatz 4 vorgesehene Regelung hinsichtlich der erneuten Erteilung einer entzogenen Anerkennung ist darauf hinzuweisen, daß aus dem Entwurf nicht hervorgeht, welches Verfahren anzuwenden ist, um diese neue Anerkennung zu erhalten. Der Entwurf ist diesbezüglich zu ergänzen.

.../...

Artikel 8.

1. In dem einleitenden Satz dieses Artikels schreibe man "in Artikel 6 des Dekrets erwähnte Prämie" statt "in Artikel 6 erwähnte Prämie".

2. Laut der Bestimmung unter 1° gilt als Bedingung für die Erteilung der Prämien, daß "die betreffenden Arbeiten ... nicht vor dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr der Antragstellung vorangeht, durchgeführt werden (dürfen)".

Daraus ergibt sich also, daß der Prämienantrag sich auf Arbeiten beziehen darf, die seit bereits mehr als einem Jahr durchgeführt worden sind.

Unter Berücksichtigung insbesondere des Artikels 10, Absatz 2, des Entwurfs, dem zufolge eine "Kostenschätzung" dem Antrag beizufügen ist, erhebt sich die Frage, ob die Bestimmung von Artikel 8, 1°, der Absicht der Verfasser des Textes entspricht.

3. In bezug auf Artikel 8, Absatz 2, demzufolge die Prämie nicht für den Ankauf einer Immobilie gewährt werden kann, ist darauf hinzuweisen, daß in dem Dekret vom 23. November 1992 ausschließlich die mögliche Gewährung einer Prämie für Ausstattungs- und Umbauarbeiten und einer Sonderprämie für Verbesserungsarbeiten an bzw. in Ferienwohnungen vorgesehen wird, so daß Prämien für den Ankauf solcher Wohnungen ausgeschlossen sind.

.../...

Der zweite Absatz von Artikel 8 ist demzufolge überflüssig und muß ausgelassen werden.

Artikel 10.

Laut Absatz 3 dieses Artikels muß der Antragsteller, wenn es sich um eine noch nicht als Ferienwohnung anerkannte Wohnung handelt, seinem Antrag eine schriftliche Erklärung beifügen, "die der Anlage I zu dem vorliegenden Erlaß entspricht und mit der er sich verpflichtet, spätestens bei Beendigung der Arbeiten die in Artikel 2 des Dekrets erwähnte Anerkennung zu beantragen".

In bezug auf diese Bestimmung ist zu bemerken, daß die dem Entwurf beigefügte Anlage I sich nur auf die Verpflichtung bezieht, die Prämie zurückzuerstatten, und nicht auf eine Verpflichtung, die Anerkennung als Ferienwohnung zu beantragen.

Die Beachtung von Artikel 10, Absatz 3, setzt demzufolge voraus, entweder daß die Anlage I ergänzt wird oder daß dem Entwurf eine Anlage beigefügt wird, die sich auf die betreffende Verpflichtung bezieht, die Anerkennung zu beantragen.

Artikel 11.

Am Ende dieses Artikels ersetze man die Worte "sowie nach Anerkennung als Ferienwohnung" durch "und in

.../...

dem Fall, auf den sich Artikel 10, Absatz 3, bezieht, nach Anerkennung als Ferienwohnung".

Artikel 12.

In der niederländischen Übersetzung des zweiten Absatzes ersetze man den Satzteil "tijdens welke de vakantiewoning niet meer in deze eigenschap gebruikt of erkend is" durch "tijdens welke de woning niet meer als vakantiewoning gebruikt of erkend is".

Artikel 13.

In der niederländischen Übersetzung des dritten Absatzes schreibe man "aangegeven worden" statt "bekend gemaakt worden" und "aangifte" anstelle von "bekendmaking".

Artikel 15.

Man ersetze die Worte "die in Artikel 3, Absatz 2 des Dekrets erwähnten Personen" durch "die aufgrund von Artikel 3, Absatz 2, des Dekrets benannten Personen".

Artikel 16.

1. In der niederländischen Übersetzung des 3º, b), ersetze man das Wort "nabijste" durch "dichtstbijgelegen".

.../...

2. Unter 4° müßte präzisiert werden, welche Angaben (zum Beispiel : Name und Anschrift des Mieters, Aufenthaltsperiode, Anzahl Übernachtungen, ...) auf das in dieser Bestimmung erwähnte Anmeldeformular einzutragen sind.

Artikel 17.

Diese Bestimmung, die sich auf das Inkrafttreten des entworfenen Erlasses bezieht, wird unter Berücksichtigung des Datums, an dem der Erlaß verabschiedet und bekanntgemacht wird, angepaßt werden müssen.

Anlagen.

1. Die Anlagen sind mit der üblichen Formel ("Gesehen, um dem Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom ... beigefügt zu werden" + Unterschriften) zu ergänzen.

2. In der niederländischen und in der französischen Übersetzung fehlt die Anlage II.

In dem deutschen Text ist diese Anlage außerdem nicht numeriert.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	: W. DEROOVER,	Staatsrat, Vorsitzender,
den Damen	: S. VANDERHAEGEN, M.-R. BRACKE,	Staatsräte,
den Herren	: J. GIJSSELS, A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz- gebungsabteilung,
Frau	: F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn D. ALBRECHT, Erster Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Referendar, abgefaßt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.